
Persistenter Identifier: 1569907460851_1952neu
Titel: Prüfungsordnung für die Studierenden der Chemie
Ort: Stuttgart
Datierung: 1952
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1952neu/1/

Abschnitt: III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1952neu/9/LOG_0009/

- b) Physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestri- gen Anfängerpraktikums.
 - c) Physik: der erfolgreiche Besuch eines zweisemestri- gen Praktikums.
 - d) Nachweis ausreichender mathematischer Kenntnisse.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13: Durchführung der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird mündlich abgenommen.
- (2) Die Prüfung in den chemischen Fächern muß innerhalb eines Zeit- raumes von drei Monaten durchgeführt werden.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

§ 14: Prüfungsfächer. Diplomarbeit

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und aus der Anfertigung einer Diplomarbeit.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie. Es wird geprüft in den Fächern:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Metallurgie

- (3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originalunter- suchung oder eine wissenschaftlich erwünschte Nachuntersuchung sein.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Mitglied des Prüfungs- ausschusses gestellt. Dieses kann mit der Leitung der Aufgabe einen Dozenten beauftragen. Die Diplomarbeit muß in einem der Institute der Technischen Hochschule Stuttgart ausgeführt werden.
- (5) Über die Annahme der Diplomarbeit entscheidet das zuständige Mit- glied des Prüfungsausschusses, bei dem die Arbeit durchgeführt worden ist, sowie ein vom Vorsitzenden zu bestellender zweiter Berichterstatter.
- (6) Die Diplomarbeit kann vor oder nach der mündlichen Prüfung an- gefertigt werden. Für die Dauer der Arbeit ist ein Zeitraum von vier bis sechs Monaten vorgesehen.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

- 1) Die Hauptprüfung kann frühestens nach Beendigung des siebten Semesters abgelegt werden. Es werden nur Bewerber zugelassen, die die beiden letzten Semester an der Technischen Hochschule Stuttgart studiert haben.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:
 - a) die bestandene Vorprüfung,
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern,
 - c) anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines vertieften Praktikums,

- d) organische Chemie: der erfolgreiche Besuch des organischen Praktikums,
- e) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums.

§ 16: Durchführung der Hauptprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Fach etwa 30 Minuten.
- (2) Wird die Diplomarbeit abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bewerber kann alsdann eine neue Diplomaufgabe erhalten, die innerhalb eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Termines abzuliefern ist. Eine Verlängerung der Frist zur Ablieferung der zweiten Arbeit ist nicht möglich.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fachgebiet nicht bestanden, so wird diese als Einzelprüfung wiederholt.
- (4) Persönliche Verhältnisse des Prüflings (zum Beispiel Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden, dagegen ist der Gesamteindruck des Prüflings bei der Urteilsbildung zu bewerten.

IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

§ 17: Teilprüfungszeugnisse und Noten

- (1) Über jede Teilprüfung der Vorprüfung und über jede Prüfung in einem Fach der Hauptprüfung sowie über die Diplomarbeit wird ein von dem Prüfer, bzw. Berichterstatter unterzeichnetes Teilprüfungszeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält.
- (2) Die Prüfungsnoten sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend

Es können auch Zwischennoten 1,5, 2,5 und 3,5 erteilt werden.

- (3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

§ 18: Gesamtzeugnisse

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen bestanden ist.
- (2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden worden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet worden ist.
- (3) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Abteilungsleiter unterzeichnet.
- (4) Das Gesamturteil in jeder der beiden Prüfungen richtet sich nach der erzielten Durchschnittsnote. Es lautet:

| | |
|----------|----------------------------------------------|
| Sehr gut | bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,6; |
| Gut | bei einer Durchschnittsnote von 1,7 bis 2,4; |